

Kurztitel

Übernahmegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 127/1998 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 75/2006

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

20.05.2006

Text**Weitere Äußerungen des Bieters und der Zielgesellschaft, Anordnungen der
Übernahmekommission betreffend die Information der Öffentlichkeit**

§ 18. Die Übernahmekommission kann in einer Stellungnahme empfehlen oder durch Bescheid anordnen, daß der Bieter oder die Zielgesellschaft ergänzende Äußerungen oder Berichtigungen gemäß § 11 Abs. 1a zu veröffentlichen oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen oder bestimmte Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu unterlassen hat. Sie kann die Anzeige von Äußerungen vor ihrer Veröffentlichung verlangen.